

## Entsorgung von Sonderabfällen

nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610; abgekürzt VeVA)



### 1. Sind Sonderabfälle vorhanden?

Vor der Abgabe von Abfällen ist abzuklären, ob sich darunter Sonderabfälle befinden. Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert. Sie sind in der Verordnung des UVEK über „Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA)“ aufgeführt. Als Sonderabfälle gelten beispielsweise:

- Chemische Verbindungen (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Salze, Öle)
- Abfälle chemischer Zubereitungen (Pestizide, Medikamente, Farben, Chemikalien, Feuerwerkskörper, Munition)
- Andere chemische Abfälle (Öl-/Wassergemische, gebrauchte Aktivkohle, sonstiges beladenes Filtermaterial, Metallhydroxidschlämme, sonstige Filterkuchen aus der Abwasserbehandlung)
- Medizinische und biologische Abfälle aus der Human- und Tiermedizin (z.B. „sharps“)
- Metallische Abfälle (Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin, Magnesium u.ä.)
- Nichtmetallische Abfälle (PCB-haltige Abfälle, Isolationsrückstände aus der Verwertung von Kabeln)
- Ausrangierte Geräte (Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Ölfilter)
- Gemischte Abfälle (RESH, Abfälle die gefährliche Stoffe enthalten)
- Gewöhnliche Schlämme (Strassensammlerschlämme)
- Mineralische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (Ausbausphalt mit >20'000 mg/kg Polyaromatischen Kohlenwasserstoffen PAK, Bauabfälle mit freien oder sich freisetzenen Asbestfasern, Verbrennungsrückstände, Rückstände aus der Abgasbehandlung)

**F** Die vollständige Liste der Sonderabfälle kann abgerufen werden unter [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch) „Abfallverzeichnisse“

### 2. Prüfung der Empfangsberechtigung

Der Abgeber darf die Sonderabfälle nur an einen Empfänger abgeben, der zu ihrer Entgegennahme berechtigt ist. Dazu berechtigt ist, wer eine Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen, ausgestellt durch die Behörden des Standortkantons, hat. Der Abgeber hat sich über das Vorliegen dieser Berechtigung zu vergewissern.

**F** Bitte beachten Sie die Hinweise zu empfangsberechtigten Betrieben unter Ziffer 8 (Entsorgungsbetriebe).

### 3. Begleitschein

Der Abgeber muss in der Regel für jeden Sonderabfall, den er abgeben will, einen Begleitscheinsatz nach Anhang 1 VeVA ausfüllen und verwenden. Der Begleitschein, auf dem unter anderem auch die Bezeichnung des Abfalls (inkl. Code), die Betriebsnummer des Abgebers sowie Name und Adresse des Empfängers einzutragen sind, ist vom Abgeber vor dem Abtransport zu unterzeichnen. Die erforderliche VeVA-Betriebsnummer für Abgeber erteilt das Amt für Umweltschutz.

Nebst der Verwendung der „Papierversion“ ist auch die elektronische Generierung und Bearbeitung unter [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch) möglich. Dazu ist eine betriebsspezifische, durch das AFU erteilte Zugriffsberechtigung notwendig

**F** Zur Erlangung der Begleitscheine, der Betriebsnummer und Zugriffsberechtigung siehe Hinweise unter Ziffer 8.

### 4. Verdünnungs- und Vermischungsverbot

Für die Abgabe dürfen Sonderabfälle weder verdünnt noch vermischt werden.

Datum: 28.11.05	<b>Amt für Umweltschutz (AFU)</b> , Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Seite 1 von 2	Telefon 071 229 30 88, Telefax 071 229 39 64, E-Mail: <a href="mailto:info.afu@sg.ch">info.afu@sg.ch</a>

## 5. Beschriftung

---

Der Abgeber muss Verpackungen und Gebinde, in denen Sonderabfälle transportiert werden, mit folgenden Kennzeichnungen versehen:

- Aufschrift "SONDERABFAELLE / DECHETS SPECIAUX / RIFIUTI SPECIALI" ;
- Nummer der zugehörigen Begleitscheine;
- VeVA-Code des Sonderabfalls oder Bezeichnung des Abfalls nach LVA.

*F* eventuell weitere Angaben nach ADR/SDR s. Ziffer 7

## 6. Öffentliche Sammelstellen

---

Kleinmengen bis höchstens 1'000 kg je Kalenderjahr und Betrieb können in den 4 **regionalen** Sammelstellen Altenrhein (bei ARA), Buchs (bei KVA), Jona (bei ARA) und Wil (bei ARA) sowie der Sammelstelle der Stadt St.Gallen (bei KVA) abgegeben werden. Gemeindegammelstellen dürfen grundsätzlich keine Sonderabfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben annehmen. Die Entsorgung über regionale Sammelstellen ist kostenpflichtig.

## 7. Transport

---

Sonderabfälle sind sehr oft, aber nicht immer gefährliche Güter im Sinne der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SR 741.621, abgekürzt SDR [ADR]). Wenn dies der Fall ist, sind zusätzlich zur VeVA auch die Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten (insbesondere Beachtung der Freigrenze, Verwendung von Gebinden und Behältern, Kennzeichnung der Gebinde mit Gefahrenzetteln, Anbringung von orangefarbenen Tafeln am Fahrzeug, Zusammenladeverbot, usw.).

## 8. Adressen / Auskünfte / Links

---

### - **Allgemeine Auskünfte (ausgenommen Transportfragen)**

Amt für Umweltschutz (AFU), Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen

Jakob Hauri Direktwahl 071 229 31 26, Mail : jakob.hauri@sg.ch

### - **Adressmutationen / Vergabe von neuen Abgeber-Betriebsnummern und Zugriffsberechtigung auf [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch)**

Christof Meier Direktwahl 071 229 21 31, Mail: christof.meier@sg.ch

### - **Auskünfte bei Transportfragen**

Kantonspolizei, Technischer Verkehrszug, Schuppisstrasse 8, 9016 St.Gallen, Telefon 071 229 34 49

### - **Entsorgungsbetriebe**

Das AFU informiert Sie gerne über die aktuelle Liste der empfangsberechtigten Betriebe. Hinweise erhalten Sie auch im Internet, z.B. unter [www.abfall.ch](http://www.abfall.ch) oder unter [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch) „Betriebe“.

### - **VeVA-Verordnungstext**

Bezug beim BBL (siehe unten) oder als Datei unter [www.admin.ch/ch/d/sr/c814\\_610.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_610.html)

### - **SDR-Verordnungstext**

Bezug bei der BBL (siehe unten) oder als Datei unter [www.admin.ch/ch/d/sr/c741\\_621.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741_621.html)

### - **Begleitscheinformulare**

Bestellung der Papierversion (Form. 319.551.d) beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, Tel. 031 325 50 50, Fax. 031 325 50 58, Mail [verkauf.zivil@bbl.admin.ch](mailto:verkauf.zivil@bbl.admin.ch), oder Generierung elektronisch auf Internet [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch) (nur mit betriebsspezifischer Zugriffsberechtigung möglich).

---

Datum: 28.11.05	<b>Amt für Umweltschutz (AFU)</b> , Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Seite 2 von 2	Telefon 071 229 30 88, Telefax 071 229 39 64, E-Mail: <a href="mailto:info.afu@sg.ch">info.afu@sg.ch</a>